



# Statuten des Skiclubs Hausen am Albis

## Vorbemerkung

Wo im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

## I. Name und Sitz

- Art. 1 Der Skiclub Hausen am Albis, nachstehend als SC bezeichnet, mit Sitz in Hausen am Albis ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 2 Der SC gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Zürcherischen Skiverband (ZSV) an und ist diesen gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und des ZSV bilden zu diesen Statuten ergänzende Bestandteile.

## II. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der SC bezweckt die Förderung und Verbreitung des Skisportes und verwandten Sportarten. Überdies fördert der SC den Kameradschaftsgeist unter seinen Mitgliedern und weckt die Freude und das Verständnis für den Skisport in der winterlichen Natur. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.
- Art. 4 Die Ziele sollen erreicht werden durch:
- Veranstaltung gemeinsamer sportlicher Aktivitäten
  - Veranstaltung gemeinsamer geselliger Anlässe
  - Bei Bedarf und nach Möglichkeit Führung einer Jugendorganisation (JO)
  - Ausbildung von Clubmitgliedern im Bereich des Skisportes
  - Zurverfügungstellung und Unterhalt der Clubhütte „Chalthüttli“
  - Ausführliche Information der Mitglieder durch die Herausgabe von Mitteilungsblättern

## III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der SC besteht aus:
- |                            |   |
|----------------------------|---|
| a) Aktivmitgliedern        | Junioren, Senioren.   |
| b) Ehrenmitgliedern        | werden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes durch besondere Verdienste ernannt und vom Clubbeitrag befreit.   |
| c) Freimitgliedern         | werden nach 25 Jahren Aktiv-Mitgliedschaft durch die ordentliche Generalversammlung ernannt und vom Clubbeitrag befreit.  |
| d) Gönnern und Sponsoren   | haben keine Vereinsmitgliedschaft, sondern unterstützen den Club moralisch und finanziell. Gönner und Sponsoren sind an den Veranstaltungen des SC jederzeit herzlich willkommen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. |
| e) Jugendorganisation (JO) | Kinder bis zum 16. Altersjahr. Diese Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.  |
- Art. 6 Eintritt: Wer das 16. Alterjahr erreicht hat und dem SC als Mitglied beizutreten wünscht, kann dies schriftlich anmelden, worauf der Vorstand das Begehren der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen hat.
- Art. 7 Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Austrittsgesuche müssen schriftlich an den Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden. Diese Gesuche können nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das vergangene Vereinsjahr genehmigt werden.
- Art. 8 Ausschluss: Mitglieder, welche Handlungen begehen, die gegen die Clubinteressen gerichtet sind, oder die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## IV. Beiträge

- Art. 9 Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt und sind danach zur Bezahlung fällig. Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des SC haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.



# Statuten des Skiclubs Hausen am Albis

---

---

## V. Rechte und Pflichten

- Art. 11 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:
- Aktive Teilnahme an der Tätigkeit des SC
  - Stimmberechtigung an der Generalversammlung
  - Bezug der offiziellen Publikationen
  - Skiclub-Ausweis in Form der offiziellen SSV-Mitgliederkarte
  - Bezug der SSV-Rennfahrerlizenz
  - Benützung des „Chalthüttli“

## VI. Organisation

- Art. 12 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahres.
- Art. 13 Die Organe des SC sind:
- a) die ordentliche Generalversammlung
  - b) die ausserordentliche Generalversammlung
  - c) der Vorstand
  - d) die Rechnungsrevisoren
- Art. 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SC und findet alljährlich, im Herbst statt. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung.
- Art. 15 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Hauptgeschäfte:
- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
  - b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
  - c) Abnahme der Jahresrechnung des SC und der Clubhütte „Chalthüttli“
  - d) Präsentation des Jahresprogramms
  - e) Festlegung der Jahresbeiträge
  - f) Mutationen
  - g) Wahlen
  - h) Verschiedenes
- Art. 16 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, bei mindestens 10% oder 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des SC. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten (Ausnahme Art. 22). Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung beschlossen wird.
- Art. 17 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der administrative Ablauf ist wie bei der ordentlichen Generalversammlung durchzuführen.
- Art. 18 Der Vorstand ist ausführendes Organ des SC. Er legt die Ziele, Rechte und Pflichten der Organe und deren Verantwortlichkeiten fest. Er besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit gewählt werden:
- a) Präsident
  - b) Aktuar und Vizepräsident
  - c) Kassier des SC
  - d) Kassier der Clubhütte „Chalthüttli“
  - e) Hüttenobmann
  - f) 1. Beisitzer
  - g) Der Vorstand kann, der Entwicklung des SC entsprechend, erweitert werden (z.B. Tourenchef, JO-Chef, Sportobmann, 2. Beisitzer usw.).
- Die Wahl erfolgt gestaffelt alle Jahre, wobei der Präsident, Hüttenkassier und Hüttenobmann in den geraden, Vizepräsident und Aktuar, SC-Kassier und 1. Beisitzer in den ungeraden Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Demissionen sind dem Präsidenten spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung mitzuteilen.
- Art. 19 Von der Generalversammlung werden 2 Rechnungsrevisoren für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt gestaffelt alle Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind sie wiederwählbar. Sie können jederzeit Einsicht nehmen in die Belege und die Rechnungsführung.



# Statuten des Skiclubs Hausen am Albis

## VII. Clubhütte

Art. 20 Der SC betreibt auf dem Kerenzerberg die vereinseigene Clubhütte „Chalthüttli“. Diese Hütte wird für die SC-Mitglieder und deren Angehörige unterhalten und zur Verfügung gestellt.

## VIII. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 21 Persönliche Skiunfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sachen des einzelnen Mitgliedes.

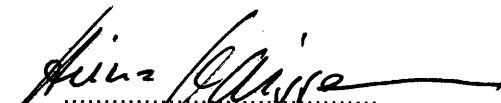
Art. 22 Anträge betreffend Statutenrevision müssen schriftlich bis spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.  
Eine Statutenrevision kann nur mit 2/3-Mehrheit durch die an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.


Art. 23 Eine Auflösung des SC Hausen a.A. kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten.  
Im Falle einer Auflösung des SC Hausen a.A. geht sein Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die politische Gemeinde Hausen a.A. über, die es einem später in Hausen a.A. mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Skiclub zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der politischen Gemeinde Hausen a.A. über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden.

Art. 24 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. April 1976 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 12. November 2005 und der Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Hausen a./A., 12.11.2005

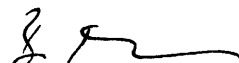
SKICLUB HAUSEN AM ALBIS

  
Präsident

  
Aktuarin

Genehmigt durch Swiss-Ski:

  
Zentralpräsident

  
Direktor

# STATUTEN

## Ski-Club Hausen am Albis (640)

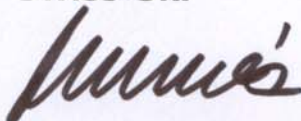
**Swiss-Ski**

Haus des Skisportes  
Worbstrasse 52  
Postfach 478  
CH-3074 Muri bei Bern  
Tel: +41 31 950 61 11  
Fax: +41 31 950 61 12  
info@swiss-ski.ch  
www.swiss-ski.ch

Schweizerischer Skiverband  
Fédération suisse de ski  
Federazione svizzera sci  
Federaziun svizra da ski

Muri b. Bern, genehmigt am 16. November 2005

**Swiss-Ski**



Duri Bezzola  
Präsident



Bruno Marty  
Vorsitzender der Geschäftsleitung